



Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen -

Nr. 49

Essen, den 07.07.2009

Satzung über die Vergabe von Sozialstipendien an der Folkwang Hochschule vom 01. Juli 2009

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen in den Studiengängen der Folkwang Hochschule vom 03. Juni 2009 hat der Senat der Folkwang Hochschule am 01. Juli 2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Studierenden der Folkwang Hochschule verstehen sich als eine Solidargemeinschaft. Diese versucht, die künstlerische Exzellenz all ihrer Mitglieder unabhängig von deren wirtschaftlicher Situation zu fördern.

§ 1

Zu vergebende Stipendien

- (1) An Studierende der Folkwang Hochschule kann pro Semester ein Sozialstipendium in Höhe der zu entrichtenden Studienbeiträge vergeben werden. Über die Vergabe entscheidet eine von Rektorat und AStA eingesetzte Kommission.
- (2) Unter Berücksichtigung der zur Stipendienvergabe vorhandenen Mittel setzt der AStA-Vorsitz im Einvernehmen mit der Hochschulleitung semesterweise fest, wie viele Sozialstipendien vergeben werden können.
- (3) Eine Vergabe von Sozialstipendien in Höhe von Teilbeträgen des Studienbeitrags ist ausgeschlossen.
- (4) Studierende, die aufgrund eines hochschulübergreifenden 2-Fächer-Studiengangs nur die Hälfte des Studienbeitrags an die Folkwang Hochschule richten, haben ein Antragsrecht auf Gewährung eines Sozialstipendiums in der Höhe dieses Betrages.
- (5) In besonderen Härtefällen, in denen Studierenden auch die Entrichtung der sonstigen an die Hochschule zu zahlenden Beiträge unmöglich ist, versuchen Hochschule und verfasste Studierendenschaft Abhilfe zu schaffen.

§ 2

Mitglieder der Kommission

- (1) Die Kommission ist paritätisch besetzt mit Studierenden und Hochschullehrerinnen und -lehrern. Die Studierenden werden vom AStA, die Hochschullehrerinnen und -lehrer vom Rektorat für jedes Zusammentreten der Kommission benannt.
- (2) Der AStA und das Rektorat entscheiden anhand der Anzahl der gestellten Anträge vor jedem Zusammentreten der Kommission einvernehmlich, wie viele Mitglieder zu entsenden sind, um eine effektive Bearbeitung der eingegangenen Anträge zu gewährleisten.

§ 3

Aufgabe, Funktion und Arbeitsweise der Kommission

- (1) Antragstellerinnen und -steller, die durch die Erhebung der Studienbeiträge wirtschaftlich schwer belastet werden, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein Sozialstipendium erhalten.
- (2) Ein Sozialstipendium kann gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin oder des Antragstellers so schlecht ist, dass eine Entrichtung von Studienbeiträgen sie oder ihn zwingen würde, das Studium an der Folkwang Hochschule zu beenden.
- (3) Die Kommission tritt zeitnah nach Ablauf der Rückmeldefrist jedes Semesters zusammen. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des AStA im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor einberufen. Sie bildet für ihre Arbeit Gremien aus je einem/er Lehrenden und je einem/er Studierenden; die Zusammenstellung erfolgt per Losverfahren.
- (4) Die Kommission stellt die Plausibilität der Anträge in einem zweistufigen Verfahren fest. In der ersten Stufe erläutern die Antragsteller ihre finanzielle Situation mündlich vor einem der genannten Gremien. Über die Zuteilung der Antragstellenden zu den Gremien entscheidet das Los. Bereits diese Gremien können Anträge, die offensichtlich keinen Anspruch begründen, nach Anhörung des Antragstellenden als unplausibel ablehnen. Jede/r Studierende, deren/dessen Antrag von diesen Gremien abgelehnt wurde, kann ihren/seinen Fall über die/den Vorsitzende/n des AStA der Kommission vorlegen. Befürwortet das Gremium einen Antrag, gibt es eine entsprechende Empfehlung an die Kommission. Schwer zu entscheidende Fälle werden direkt an die Kommission weitergeleitet.
- (5) In der zweiten Stufe entscheidet die Kommission über alle Anträge, die aus den Gremien vorgelegt wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des AStA. Die Kommission ist dazu verpflichtet, vor Ablehnung eines Antrages den betreffenden Antragstellern die Möglichkeit zur Anhörung vor der gesamten Kommission zu geben.
- (6) Der/die Vorsitzende des AStA sorgt für eine kontinuierliche Arbeitsweise der Kommission.
- (7) Der/dem Vorsitzenden des AStA obliegt die Kommunikation des Antragsverfahrens in die Studierendenschaft und die Organisation der Sitzungen.

§ 4

Anträge auf Gewährung eines Sozialstipendiums

(1) Jede/r ordentlich eingeschriebene Student/in kann einen schriftlichen Antrag auf Gewährung eines Sozialstipendiums für das nächstfolgende Semester stellen.

(2) Der Antrag muss eine ausführliche Beschreibung der finanziellen Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers und ihre oder seine Kontaktdaten beinhalten. Dem Antrag sind Einkommensnachweise beizufügen. Bei Erwerbstätigkeit ist ein Einkommensnachweis des Arbeitgebers, bei finanzieller Unterstützung durch Unterhaltsleistende eine Erklärung von diesen, in jedem Fall der letzte Einkommenssteuerbescheid und die Bankauszüge der letzten drei Monate vorzulegen. Weiter ist nachzuweisen, dass kein Anspruch auf ein Darlehen der NRW-Bank besteht. Besteht ein Anspruch auf ein Darlehen der NRW-Bank, so ist zu begründen, welche besonderen Umstände eine Inanspruchnahme unmöglich machen.

Die Anträge sind an den AStA zu richten. Annahmeschluss für die Anträge ist das Ende der Rückmeldefrist.

§ 5

Verschwiegenheit

Alle Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01. Juli 2009.

Essen, den 07.07.2009

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert